

**Haushaltssatzung
der Stadt Emden
für die Haushaltsjahre 1998 und 1999**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Emden in der Sitzung am
folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 beschlossen:

§ 1

Die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 werden

im Verwaltungshaushalt	<u>1998/DM</u>	<u>1999/DM</u>
in der Einnahme auf	224.056.900	229.755.600
in der Ausgabe auf	267.904.700	287.006.600
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	48.089.500	28.617.600
in der Ausgabe auf	48.089.500	28.617.600

festgesetzt.

Die Wirtschaftspläne des Krankenhauses für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 werden

im Erfolgsplan		
mit Erträgen in Höhe von	80.664.000	80.550.100
mit Aufwendungen in Höhe von	80.664.000	80.550.100
im Vermögensplan		
mit Einnahmen in Höhe von	1.942.500	1.740.200
mit Ausgaben in Höhe von	1.942.500	1.740.200

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für 1998 auf	10.452.000 DM
und für 1999 auf	7.023.000 DM

festgesetzt.

In den Finanzplänen des Krankenhauses werden für 1998 und 1999 Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für 1998 und 1999 nicht veranschlagt.

In den Finanzplänen des Krankenhauses werden Verpflichtungsermächtigungen für 1998 und 1999 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 1998 auf 70.000.000 DM
und für 1999 auf 85.000.000 DM

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Krankenhauses in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für 1998 auf 13.000.000 DM
und für 1999 auf 13.000.000 DM

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	1998	1999
	a) für die land- und forstwirtsch. Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.	320 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v. H.	440 v. H.
2.	Gewerbsteuer	420 v. H.	420 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 DM nicht überschreiten.

Emden, Brinkmann Dr. Hinnendahl
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 1998/1999 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch die Bezirksregierung Weser-Ems am

Aktenzeichen erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

bis (montags bis freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr, montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Frickesteinplatz 2, Zimmer 426, 427 und 429, öffentlich aus.

Emden,
Der Oberstadtdirektor